



Änderung der Zuständigkeitsstreitwerte und der Rechtsmittelstreitwerte ab dem 01.01.2026

Der Bundestag hat am 03.12.2025 das Gesetz zur Stärkung der Amtsgerichte in Zivilsachen beschlossen. Den entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung hat der Bundesrat am 21.11.2025 gebilligt.

Damit wird der in § 23 GVG geregelte Zuständigkeitsstreitwert von bisher 5.000,00 € auf 10.000,00 € angehoben. Auch die Grenze des Anwaltszwangs wird auf 10.000,00 € angehoben.

Außerdem werden bestimmte Sachgebiete zum Zwecke der Spezialisierung den Amts- oder Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen.

In der Zivilprozessordnung werden die Rechtsmittelstreitwerte von derzeit 600,00 € auf 1.000,00 € erhöht. Im RVG, im OWiG, im Gerichts- und Notarkostengesetz, im FamFG, im FGG, im GKG, im FamGKG, im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz sowie für Kostenbeschwerden in der StPO werden die Rechtsmittelstreitwerte von derzeit 200,00 € auf 300,00 € erhöht. Die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen wird im Gleichlauf mit der Berufungswertgrenze von derzeit 600,00 € auf 1.000,00 € erhöht. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde wird von derzeit 20.000,00 € auf 25.000,00 € erhöht.

Das Gesetz enthält Übergangsregelungen.

Nähere Einzelheiten können Sie folgenden Dokumenten entnehmen:

- [BT-Drucksache 21/1849](#)
- [BT-Drucksache 21/2466](#)
- [BT-Drucksache 21/2669 Nr. 23](#)
- [BT-Drucksache 21/2777](#)
- [BRAK Stellungnahme Nr. 52/2025 November 2025](#)
- [Mitteilung der BRAK vom 04.12.2025](#)